

Pflichten des Unternehmers oder Arbeitgebers

**DEINE HAUT.
DIE WICHTIGSTEN
DEINES LEBENS.** **2m²**

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit richten sich an den Unternehmer oder Arbeitgeber (§ 3ff. ArbSchG, § 21 (1) SGB VII). Dieser trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsverträglich arbeiten können. Der Unternehmer oder Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten, zu treffen. Hierzu gehören auch die Maßnahmen, die die Gefährdungen für die Haut verringern oder vermeiden.

Im öffentlichen Dienst trifft diese Verantwortung die Leiter von Landesdienststellen und Landesbetrieben, die Bürgermeister der Kommunen und die Betriebsleiter oder Geschäftsführer eigenständiger Betriebe in öffentlicher Hand. In kommunalen Eigenbetrieben tragen in der Regel die Betriebsleiter die Unternehmerversantwortung. Näheres regelt die Eigenbetriebssatzung.

Dem Unternehmer obliegt die Aufgabe, den Arbeitsschutz in seinem Betrieb zu organisieren. Er stellt zunächst die anliegenden Aufgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Betrieb fest. Schwerpunkte für ihn sind dabei die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Gewährleistung von Erster Hilfe und Anweisungen für Notfälle. In der Aufbauorganisation entscheidet er dann, in welchen Positionen, Organisationseinheiten oder von welchen Personen bestimmte Arbeitsschutzaufgaben zu erledigen sind. Des Weiteren gibt der Unternehmer vor, in welchen betrieblichen Prozessen Sicherheit und Gesundheitsschutz zu beachten und wie die Vorschriften umzusetzen sind. Der Unternehmer oder Arbeitgeber übt die Aufsicht aus, indem er sich ein Bild von der Umsetzung (Arbeitsschutzaktivitäten) und den Ergebnissen (Entwicklung der Risiken, der Unfälle und Erkrankungen) macht.

Teile seiner Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung kann der Unternehmer delegieren (§ 13 ArbSchG). Dazu nutzt er sein Direktionsrecht. Bei der Übertragung von Unternehmerpflichten muss er darauf achten, zuverlässige und fachkundige Personen zu beauftragen, diesen die erforderlichen Befugnisse erteilen und ausreichend Mittel (z. B. Zeit, Finanzen) zur Verfügung stellen. Die formalen Anforderungen an die individuelle Pflichtenübertragung regelt § 13 DGVV Vorschrift 1. Werden externe Fachleute mit Aufgaben betraut, so muss der Unternehmer deren Qualifikation ebenfalls prüfen.

Die vom Unternehmer oder Arbeitgeber bestellten Führungskräfte übernehmen mit ihrer Position auch eine Fürsorgepflicht, leider manchmal ohne Kenntnis der damit verbundenen Verantwortung. Zwar werden sie in den Arbeitsschutzvorschriften nur am Rande erwähnt, zum Beispiel in § 2 (2) Zf. 2 und § 13 ArbSchG, doch im Falle einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens eines Mitarbeiters können sie zur Verantwortung gezogen werden. Jede Führungskraft hat aufgrund ihrer „Garantenstellung“ gegenüber den Beschäftigten eine Mitverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Führungskräften kann auch ohne formelle Pflichtenübertragung bei einem Regelverstoß oder Unfallschaden Mitschuld zugeschrieben werden, sofern sie die Nichtbeachtung von Schutzmaßnahmen zu verantworten haben. Die Verantwortung einer Führungskraft wird durch die ihr zugewiesenen Befugnisse und finanziellen Mittel eingegrenzt. Bei höheren Führungsebenen liegt der Schwerpunkt der Verantwortung im organisatorischen Bereich. Die direkte Führungskraft hingegen hat bei ihren Anordnungen an Beschäftigte zumindest zu beurteilen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich und ausreichend sind sowie bei Bedarf Hinweise zur sicheren Ausführung der Tätigkeit zu geben.

Die erforderlichen Maßnahmen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten, sind mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Gefährdungsbeurteilung zum Thema Haut erfasst die potenziellen Hautbelastungen und Hautbeanspruchungen im Arbeitsbereich. Hierzu zählen u. a.:

- Arbeiten in feuchtem Milieu,
- häufiges Hände waschen,
- Umgang mit reizenden, gesundheitsschädlichen oder ätzenden Stoffen,
- Umgang mit Lösemitteln, Fetten oder Ölen,
- langes Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen.

Der Arbeitgeber oder die von ihm eingesetzten Vorgesetzten oder beauftragten fachkundigen Personen haben den

Gefährdungen entsprechend geeignete technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen auszuwählen und den Arbeitnehmern ggf. persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Technische Maßnahmen wie z. B. der Ersatz von Gefahrstoffen durch Stoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko oder die Verwendung von Produkten mit gefährlichen Eigenschaften in geschlossenen Systemen und organisatorische Maßnahmen (z. B. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz) haben Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen

Persönliche Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen, wenn technische und organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewährleisten können. Persönliche Schutzmaßnahmen umfassen Schutzhandschuhe, Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel. Schutzhandschuhe müssen in verschiedenen Größen und in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden. Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel müssen entsprechend der Beanspruchung der Haut durch Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren ausgewählt werden.

Zur Information der Beschäftigten über die ausgewählten Schutzhandschuhe und Hautschutzmittel muss ein Hand- und Hautschutzplan erstellt werden. Der Hand- und Hautschutzplan ist an den Händewaschplätzen auszuhängen. Der richtige Gebrauch der Schutzhandschuhe ist in Betriebsanweisungen zu beschreiben. Die Beschäftigten müssen mittels der Hand- und Hautschutzpläne sowie der Betriebsanweisungen regelmäßig und bei Bedarf unterwiesen werden.

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss regelmäßig überprüft werden.

In folgenden Schriften finden Sie weitere Informationen zum Thema:

- Grundsätze der Prävention, DGUV Regel 100-001
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen